Information zu den erforderlichen Daten/Belegen bei Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaften

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Geschätzte Kunden

Im Rahmen gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben bestehen für die Bank Thalwil Genossenschaft bei der Eröffnung sowie während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit Gesellschaften als Vertragspartner (insb. juristische Personen und Personengesellschaften) gewisse Abklärungspflichten.

Um unsere Pflichten wahrnehmen zu können, benötigen wir von unseren Kunden gewisse Dokumente und Angaben. Liegen uns diese Dokumente und Angaben nicht vor, so dürfen wir eine Geschäftsbeziehung nicht eröffnen oder können diese ggf. nicht weiterführen. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.

1. Welche Angaben und Dokumente werden für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung von einer Gesellschaft benötigt?

1.1. Identifizierung des Vertragspartners

Wir sind verpflichtet, unsere Kunden zu identifizieren. Hierzu benötigen wir für im Handelsregister eingetragene Gesellschaften einen aktuellen Handelsregisterauszug, welchen wir in der Regel selber beschaffen. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften benötigen wir deren Statuten, den Gesellschaftsvertrag oder ähnliche Dokumente für die Identifizierung.

Eine Geschäftsbeziehung kann nur durch Personen eröffnet werden, welche im Rahmen ihres Zeichnungsrechts für die Gesellschaft handeln dürfen und somit die Eröffnungsdokumente unterzeichnen können (Eröffner). Die Legitimation dieser Personen entnehmen wir in der Regel aus dem Handelsregister oder bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften z.B. aus einem Wahlprotokoll. Wir sind zudem verpflichtet, die Identität der Eröffner zu überprüfen, weshalb wir von jedem Eröffner einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild im Original einsehen sowie eine Kopie zu unseren Akten nehmen müssen. Bei Eröffnungen auf dem Korrespondenzweg benötigen wir eine echtheitsbestätigte Kopie des Ausweises der Eröffner.

1.2. Klassifikation als operativ tätige Gesellschaft oder Sitzgesellschaft

Um unseren Pflichten nachkommen zu können, müssen wir abklären, ob die Gesellschaft eigenes Personal angestellt hat und ob dieses in eigenen (oder gemieteten) Geschäftsräumlichkeiten tätig ist. Wir sind im Weiteren verpflichtet abzuklären, ob die Gesellschaft operativ tätig ist oder ob es sich um eine Sitzgesellschaft handelt. Hierzu benötigen wir entsprechende Angaben und bei Bedarf auch weitere Dokumente. Eine Gesellschaft ist in der Regel dann operativ tätig, wenn sie ein Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe betreibt. Gesellschaften, welche keiner operativen Geschäftstätigkeit nachgehen, sondern z.B. nur Vermögenswerte für ihre Gesellschafter halten, sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu klassifizieren.

1.3. Feststellung und Verifizierung der Kontrollinhaber bei operativ tätigen Gesellschaften

Bei operativ tätigen Gesellschaften sind wir verpflichtet, deren Kontrollinhaber festzustellen und diese Angaben zu verifizieren. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Die Kontrollinhaber werden mittels Formular K der Bank festgestellt. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche direkt 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligungen an der Gesellschaft halten aber auch natürliche Personen, welche indirekt über eine zwischengeschaltete Gesellschaft die effektive Kontrolle über die Gesellschaft ausüben können. Die effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete Gesellschaft wird ausgeübt, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% oder auf andere Weise kontrolliert.

Falls keine natürliche Person über eine direkte oder indirekte Kontrolle mittels Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügt, gelten diejenigen natürlichen Personen als Kontrollinhaber, welche die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren. Falls auch dies auf keine Person zutrifft, ist ersatzweise der Geschäftsführer als Kontrollinhaber auf dem Formular K festzuhalten.

Um die festgestellten Kontrollinhaber zu verifizieren, benötigen wir bei Aktiengesellschaften (AG) sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen, welches für die Eröffnung bei uns einzureichen ist. AG sind gemäss Art. 697l OR sowie GmbH gemäss Art. 790a OR verpflichtet, ein solches Verzeichnis zu führen. Bei anderen Gesellschaften benötigen wir andere aussagekräftige Dokumente, aus welchen die Kontrollinhaber ergehen (z.B. Statuten, Gesellschaftsvertrag, Mitglieder-/Gesellschafterverzeichnis).

Weiter müssen Sie auf dem Formular K angeben, ob Vermögenswerte treuhänderisch gehalten werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auf der Geschäftsbeziehung bei unserer Bank Vermögenswerte hinterlegt werden, welche Dritten gehören. Unsere Bank lässt das treuhänderische Halten von Vermögenswerten grundsätzlich nicht zu und Sie sind verpflichtet, uns allfällige Änderungen während der Dauer der Geschäftsbeziehung unverzüglich mitzuteilen.

1.4. Feststellung und Verifizierung der wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften

Bei Sitzgesellschaften sind wir verpflichtet, deren wirtschaftlich Berechtigte festzustellen und zu verifizieren. Zusätzlich müssen wir die Gründe für die Verwendung der Sitzgesellschaft abklären.

Die wirtschaftlich Berechtigten an einer Sitzgesellschaft werden mittels Formular A (bei Stiftungen mittels Formular S und bei Trusts mittels Formular T) der Bank festgestellt. Dabei handelt es sich um diejenigen Personen, welche aufgrund einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft letztendlich verfügungsberechtigt sind oder auf die Vermögenswerte der Gesellschaft Einfluss nehmen können (z.B. Aktionäre, Gesellschafter, Darlehensgeber mit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit).

Um die wirtschaftlich Berechtigten zu verifizieren, benötigen wir das Aktienbuch, das Gesellschafterverzeichnis und/oder weitere aussagekräftige Dokumente.

Im Weiteren benötigen wir Angaben und bei Bedarf zusätzliche Dokumente, um die Gründe für die Verwendung einer Sitzgesellschaft abklären zu können.

1.5. Eigenerklärung zum Steuerstatus

Wir sind verpflichtet, einen allfälligen US-Steuerstatus zu ermitteln und zu dokumentieren. Zudem sind wir verpflichtet, die steuerliche Ansässigkeit unserer Kunden festzustellen und zu dokumentieren sowie ob es sich bei der Gesellschaft um ein Finanzinstitut, eine aktive oder eine passive Gesellschaft handelt. Wenn es sich um eine passive Gesellschaft handelt, ist zusätzlich von allen auf den Formularen A, K, S oder T festgestellten natürlichen Personen je eine separate Eigenerklärung zum Steuerstatus einzureichen.

Eine Gesellschaft, welche in der Schweiz domiziliert und unbeschränkt steuerpflichtig ist, begründet in der Regel keinen US-Steuerstatus oder eine ausländische steuerliche Ansässigkeit. Ob eine Gesellschaft sich als Finanzinstitut klassifiziert, ergeht aus den einschlägigen regulatorischen Bestimmungen. Eine Gesellschaft gilt in der Regel dann als aktiv, wenn 50% oder mehr ihrer Bruttoeinkünfte aus einer operativen Tätigkeit stammen und wenn 50% oder mehr der Vermögenswerte der Gesellschaft aktive Einkünfte abwerfen. Ausnahmen bleiben vorbehalten. Gilt eine Gesellschaft nicht als aktiv, da z.B. die Mehrheit der Erträge nicht aus der operativen Tätigkeit stammen oder die Mehrheit des Vermögens, welches Einkünfte abwirft, Anlagevermögen ist, dann ist sie als passive Gesellschaft zu klassifizieren.

Die vorgenannten Informationen sind unverbindlich und begründen keine Steuerberatung. Bei Zweifel über den US-Steuerstatus, die steuerliche Ansässigkeit oder die Klassifikation als Finanzinstitut, aktive oder passive Gesellschaft empfehlen wir Ihnen, einen Steuerexperten beizuziehen.

1.6. Weitere Angaben zum Kunden

Wir sind verpflichtet, Art und Zweck einer Geschäftsbeziehung abzuklären. Diesbezüglich werden wir ggf. Fragen stellen oder Unterlagen einverlangen, um ein Kundenbild erstellen zu können.

2. Welche Angaben und Dokumente werden während der Dauer einer Geschäftsbeziehung benötigt?

2.1. Wiederholungspflichten bei Veränderungen und regelmässige Überprüfung der Kundendaten/ -belege

Wenn bei Kunden eine Veränderung festgestellt wird, sind wir verpflichtet, die erforderlichen Abklärungen einzuleiten, um die erhobenen Daten und Dokumente zu aktualisieren und ggf. neu einzufordern. Ebenfalls sind wir verpflichtet, Daten und Dokumente regelmässig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

2.2. Abklärungen bei Zahlungsein- und -ausgängen

Wir sind verpflichtet, bei gewissen Transaktionen die Hintergründe und den wirtschaftlichen Zweck, die Herkünfte und/oder den Verwendungszweck sowie die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten abzuklären. In einem solchen Fall kontaktieren wir ggf. unsere Kunden, um die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und/oder Dokumente einzuverlangen.

3. Welche Folgen hat es, wenn der Bank die erforderlichen Dokumente/Angaben bei der Eröffnung oder während der Dauer der Geschäftsbeziehung nicht zur Verfügung gestellt werden?

Falls wir die erforderlichen Dokumente und Angaben nicht erhalten, können wir die Geschäftsbeziehung nicht eröffnen. Falls wir während der Dauer der Geschäftsbeziehung die erforderlichen Abklärungen nicht vornehmen können, sind wir gezwungen, die gesetzlich vorgesehenen Schritte einzuleiten oder die Geschäftsbeziehung zu beenden, weshalb wir auf Ihre Kooperation angewiesen sind.

4. Wie werden die Daten und Dokumente geschützt, die der Bank bekannt gegeben werden?

Der Schutz der Daten und Dokumente geniesst bei uns oberste Priorität. Sämtliche Daten und Dokumente unterliegen dem Bankkundengeheimnis und dem Datenschutzrecht. Eine Offenlegung der Daten und Dokumente erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen sowie vertraglich vereinbarten Fällen.

5. Checkliste für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Für die Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft benötigen wir nachfolgende Angaben und Dokumente:

- ☐ Identifizierungsdokument bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften (z.B. Statuten, Gesellschaftervertrag oder ähnliches Dokument über die Gründung der Gesellschaft)
- ☐ Wahlprotokoll oder ähnliches Dokument bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften zwecks Prüfung der Legitimation der Eröffner
- ☐ Amtlicher Ausweis der Eröffner bzw. bei Eröffnung auf dem Korrespondenzweg echtheitsbestätigte Kopie eines amtlichen Ausweises der Eröffner
- ☐ Angaben über die Kontrollinhaber bei operativ tätigen Gesellschaften bzw. über die wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften
- ☐ Bei Gesellschaften, die operativ tätig sind, das Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten bei AG und bei GmbH bzw. Gesellschafter- oder Mitgliederverzeichnis bei anderen operativ tätigen Gesellschaften
- ☐ Bei Gesellschaften, die als Sitzgesellschaften gelten, das Aktienbuch bei AG, das Anteilsinhaberverzeichnis bei GmbH, das Gesellschafter- oder Mitgliederverzeichnis oder ähnliche aussagekräftige Dokumente bei anderen Gesellschaften
- ☐ Angaben über einen allfälligen US-Steuerstatus, über die steuerliche Ansässigkeit sowie über die Klassifikation als Finanzinstitut, aktive oder passive Gesellschaft
- ☐ Angaben über die Art und den Zweck der gewünschten Geschäftsbeziehung.

Information zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen und zur Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1. Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Aktiengesellschaften (AG) sind gemäss Art. 697l OR seit dem 1. Juli 2015 verpflichtet, ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (nachfolgend Verzeichnis). Der Inhalt dieses Verzeichnisses basiert auf der Meldepflicht von Aktionären (vgl. unten). Das Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen enthalten. Grundsätzlich sind nur natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt.

Werden gemeldete wirtschaftlich berechtigte Personen aus dem Verzeichnis gestrichen, müssen die Belege einer Meldung der wirtschaftlich Berechtigten Personen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Wenn das Verzeichnis nicht oder nicht vorschriftsgemäss geführt wird oder die mit dem Verzeichnis verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt werden, droht eine Busse (vgl. Art. 327a StGB). Es obliegt dem Oberleitungsorgan der Gesellschaft sicherzustellen, dass Verzeichnis geführt wird und dass die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten sichergestellt werden (insbesondere z.B. gegenüber Aktionären, welche ihren Meldepflichten nicht nachkommen).

2. Meldepflicht des Aktionärs über wirtschaftlich berechtigte Personen

Seit dem 1. Juli 2015 sind Aktionäre, die Aktien einer AG erwerben und dadurch allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% des Kapitals oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, gemäss Art. 697j OR verpflichtet, der AG innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztendlich handeln.

Der Aktionär ist zudem verpflichtet, der AG innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person zu melden.

Falls der Erwerber der Aktien eine Gesellschaft ist, so muss die Gesellschaft der AG als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person melden, die:

- direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte an ihr hält,
- direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans an ihr zu bestellen oder abzuberufen, oder
- aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann.

Gibt es keine solche Person, so muss die Gesellschaft dies der AG ebenfalls melden.

Wenn die Meldepflicht unterbleibt, dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte des Aktionärs (Art. 697m OR). Im Weiteren hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte als Aktionär ausüben. Aktionäre, welche ihrer Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden (Art. 327 StGB).

Hinweis: Es besteht keine Meldepflicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle (Art. 697j Abs. 4 OR).

3. Pflichten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften

Die GmbH (vgl. Art. 790a OR) sowie die Genossenschaften (vgl. Art. 837 OR) müssen ähnliche Verzeichnisse führen.